

Rechtlicher Hinweis:

Die Begründungen dienen zu Informationszwecken und sind kein amtlicher Nachweis!

Planungsrechtliche Auskünfte können nur auf Grundlage der Originale erteilt werden.

Die Daten werden mit der zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben erforderlichen Sorgfalt geführt.

Es wird jedoch keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Daten übernommen.

Festgestellte Datenfehler sollten möglichst dem Stadtplanungs- und Bauordnungsamt mitgeteilt werden.

Die Weitergabe der Daten oder eines daraus erstellten Produktes bzw. die Einspeisung in Informationsnetze bedarf einer gesonderten Genehmigung.

STADT BOCHUM
B e g r ü n d u n g
gem. § 9 Abs. 8 BauGB

zum Bebauungsplan Nr. 376 c - 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 376 b - Kanalstraße - für ein Gebiet westlich der Kreuzung Nordring/Hans-Böckler-Straße

Der Bebauungsplan Nr. 376 b ist seit dem 26.06.85 rechtsverbindlich.

Im Flächennutzungsplan ist der gesamte Planbereich als gemischte Baufläche dargestellt. Ausgehend von dieser Darstellung wurde im Bebauungsplan Nr. 376 b die Festsetzung als MK-Gebiet entwickelt. In diesem Bereich der Bochumer Innenstadt sollen sich in Zukunft zentrale Einrichtungen der Wirtschaft und Verwaltung sowie Handelsbetriebe konzentrieren.

Der Bebauungsplan Nr. 376 b umfaßt den Bereich westlich der Kreuzung Kanalstraße/Hans-Böckler-Straße sowie einen Teil der Kanalstraße.

Ziel der Stadtplanung ist es, den Planbereich in Verbindung mit dem südlich gelegenen Einkaufs- und Verwaltungszentrum an die zentralen Lagen der Innenstadt anzubinden und die Hans-Böckler-Straße zu einer Verbindung mit Boulevardcharakter umzugestalten. In Anbetracht dieser räumlichen Lage ist das Plangebiet als Standort hochzentraler Einrichtungen

geänderte Fassung nach Vorgabe des RD

61 3 (25 46)

.01.91

Bebauungsplan Nr. 376 c

§ 1 Ausschluß bestimmter Nutzungen

hier: Ausschluß bestimmter Nutzungen bzw. Arten von baulichen
und sonstigen Anlagen

Planzeichen

2. Gem. § 1 Abs. 9 in Verbindung mit § 1 Abs. 5 BauNVO sind aus den gem. § 7 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO allgemein zulässigen Nutzungen "Einzelhandelsbetriebe und Vergnügungsstätten" sowie aus der gem. § 7 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO allgemein zulässigen Nutzung "sonstige nicht störende Gewerbebetriebe" folgende bestimmte Arten dieser baulichen oder sonstigen Anlagen nicht zulässig: Sex-Shops, Spielhallen, Sex-Kinos, Peep-Shows, Striptease-Shows, Eros-Center, Dirnenunterkünfte.

des Handels, der Dienstleistungen und als Verwaltungsbereich vorgesehen.

Die heutige Nutzung eines wesentlichen Teils des Plangebietes als Parkflächen ist der räumlichen Lage als Eingangsbereich zur Bochumer Innenstadt nicht angemessen.

Es gilt die Baunutzungsverordnung von 1977 in der jetzt gültigen Fassung.

Planinhalt

MK-Gebiet (§ 7 BauNVO)

Kerngebiete dienen vorwiegend der Unterbringung von Handelsbetrieben sowie den zentralen Einrichtungen der Wirtschaft und Verwaltung.

Der Planbereich ist im Zusammenhang mit dem sich westlich der Viktoriastraße und der Hans-Böckler-Straße erstreckenden Kerngebiet zu sehen und soll diesen Bereich nach Norden hin abschließen, wobei dem Gebiet aufgrund seiner Lage im nördlichen Eingangsbereich zur Innenstadt eine besondere städtebauliche Bedeutung zukommt. Dementsprechend soll das Gebiet kerngebietstypischen Nutzungen vorbehalten bleiben und in diese Richtung entwickelt werden.

Textliche Festsetzungen

Der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 376 b wird wie folgt ergänzt:

Planzeichen 2

Gemäß § 1 Abs. 5 und 9 BauNVO sind von den gem. § 7 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BauNVO allgemein zulässigen Einzelhandelsbetrieben, Vergnügungsstätten und sonstigen nicht störenden Gewerbebetrieben (Arten von Nutzungen) folgende bauliche und sonstige Anlagen nicht zulässig: Sex-Shops, Spielhallen, Sex-Kinos, Peep-Shows, Striptease-Shows, Eros-Center, Dirnenunterkünfte. (Erläuterung: Der Planbereich ist eingebunden in das städtebauliche Konzept zur Attraktivitätssteigerung der Bochumer City. Bestandteil dieses Konzeptes ist die Aufwertung des Bebauungsplangebietes durch die Ansiedlung von Handelsbetrieben und zentralen Einrichtungen der Wirtschaft und Verwaltung, die an diesem verkehrlich und städtebaulich bedeutsamen Knotenpunkt Nordring und Hans-Böckler-Straße, die Innenstadt nach Norden hin repräsentieren. Eine Ansiedlung der o. a. Einzelhandelsbetriebe und Vergnügungsstätten würde diesem städtebaulichen Konzept zuwiderlaufen und dem angestrebten Gebietscharakter widersprechen).

Planverfahren

Aufstellungsbeschuß des Rates vom 09.07.87.

Anhörung der Bürger gem. § 3 Abs. 1 BauGB im Februar/März 1987 (im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Nr. 576 b).

Auslegungsbeschuß des Rates vom 25.05.88.

Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 25.07.88 bis 02.09.88.

Hinweis

Die Fluglärmeinwirkungen bedingt durch den Hubschrauber-Sonderlandeplatz Bochum-Bergmannsheil, betrachtet der Regierungspräsident Münster nach den von ihm anzuwendenden Kriterien als zumutbar.

Kosten

Durch diesen Bebauungsplan entstehen der Gemeinde keine Kosten, da seine städtebaulichen Ziele, die Sicherung des Bestandes darstellen.

Der Bebauungsplan Nr. 376 c ist Bestandteil des Bereiches Innenstadt/Gleisdreieck, für den die folgenden Ausführungen gelten.